

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

52. Jahrgang

Würzburg, 14. Mai 2007

Nr. 9

Inhaltsübersicht:

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 20.04.2007 Nr. 12-1444.12-1/07 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg für das Haushaltsjahr 2007 75

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bek vom 04.05.2007 Nr. 22-A 3163.10-2/07 zur Genehmigung von Entgelten für den Netzzugang Strom gemäß § 74 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i.V.m. § 23 a EnWG 76

Bek vom 24.04.2007 Nr. 24-8152.00-3/06 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Würzburg für das Haushaltsjahr 2007 76

Gemeinsame Bekanntmachung der Regionalen Planungsverbände Bayerischer Untermain, Würzburg und Main-Rhön vom 08.05.2007 Nr. 24-A 8150.00-5/06 über die Aufstellung des Regionalplans Südhessen und des Regionalen Flächennutzungsplans für den Ballungsraum Frankfurt Rhein-Main 77

Bek vom 16.04.2007 Nr. 24-8151.00-2/83 über die Neufassung der Verbandssatzung des Regionalen Planungsverbands Bayer. Untermain 78

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Bek vom 18.04.2007 Nr. 55.1-8721.12-4/03 über den Antrag der Heizkraftwerk Würzburg GmbH (HKW) vom 19.12.2006 auf Durchführung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 16 Abs. 2 Bundesimmissionsschutzgesetz für die Erneuerung der Feuerungsanlage und Erlaubnis nach § 13 Betriebssicherheitsverordnung für die Umrüstung nach TRD 604 auf 72 Stunden-Betrieb ohne Beaufsichtigung im Heizwerk Sanderau in Würzburg, Virchowstr. 1 ... 83

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 84

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg für das Haushaltsjahr 2007

Bek vom 20.04.2007 Nr. 12-1444.12-1/07

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg hat in ihrer Sitzung am 14.02.2007 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 19.03.2007 Nr. 12-1444.12-1/07 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg, Burkarderstraße 30, 97082 Würzburg, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 20.04.2007
Regierung von Unterfranken

Rüth
Abteilungsleiter

II.

Auf Grund des § 14 Nr. 1 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 ff des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Sing- und Musikschule Würzburg folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.661.700 Euro
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	21.100 Euro
ab.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe der Verbandsumlage bemißt sich an den anteiligen Stundenzahlen. Für die Stadt Würzburg werden 484,00 Unterrichtsstunden und für den Landkreis Würzburg 706,00 Unterrichtsstunden geleistet. Von den nicht gedeckten Ausgaben trägt die Stadt Würzburg 40,67 % und der Landkreis Würzburg 59,33 %.

Die Verbandsumlage beträgt für

die Stadt Würzburg	560.920,64 €
den Landkreis Würzburg	818.279,36 €
und den Landkreis Würzburg für Personalkostensätze an die Musikschulen Rottendorf und Veitshöchheim	69.000,00 €

§ 5

Eine Investitionskostenumlage zur Deckung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird nicht erhoben.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Würzburg, 19. März 2007
Zweckverband Sing- und Musikschule Würzburg

Waldemar Zorn
Verbandsvorsitzender

GAP1 1444

RAB1 2007 S. 75

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bekanntmachung der Regierung von Unterfranken vom 04.05.2007 Nr. 22-A 3163.10-2/07 zur Genehmigung von Entgelten für den Netzzugang Strom gemäß § 74 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i.V.m. § 23 a EnWG

Die Regierung von Unterfranken als Regulierungsbehörde für Strom- und Gasnetzentgelte hat mit Wirkung zum 01.10.2006 folgenden Stromnetzbetreibern die Anwendung der Entgelte für den Netzzugang Strom nach § 23 a EnWG genehmigt:

Cramer-Mühle KG
Stadtwerke Dettelbach
Gemeindewerke Gochsheim
Stadtwerke Klingenberg
Unterfränkische Überlandzentrale eG, Lülsfeld
Gemeindewerke Obernbreit
Elektrizitätswerk Tauberrettersheim

Die genehmigten Preisblätter sind auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken (über www.regierung.unterfranken.bayern.de - Startseite) veröffentlicht.

Würzburg, 4. Mai 2007
Regierung von Unterfranken

Dr. Andreas Metschke
Regierungsvizepräsident

GAP1 3163

RAB1 2007 S. 76

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Würzburg für das Haushaltsjahr 2007

Bek vom 24.04.2007 Nr. 24-8152.00-3/06

I.

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Würzburg hat in seiner Sitzung am 14.03.07 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 27.03.07 Nr. 24-8152.00-3/06 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich

gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes im Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt, während der Dienstzeit zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 24.04.07
Regierung von Unterfranken

Wolfgang Jäger
Leiter des Bereichs Wirtschaft,
Landesentwicklung und Verkehr

II.

Auf Grund des Art. 56 ff LKrO i.V.m. Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 KommZG sowie §§ 18 und 19 der Verbandssatzung erläßt der Regionale Planungsverband Würzburg folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	62.749,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	3.500,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden auf 10.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Karlstadt, 12. April 2007

Regionaler Planungsverband Würzburg

Grein, Landrat

Verbandsvorsitzender

GAP1 8152

RAB1 2007 S. 76

**Aufstellung des Regionalplans Südhessen und des Regionalen Flächennutzungsplans für den Ballungsraum Frankfurt Rhein-Main;
Einbeziehung der Öffentlichkeit gemäß Art. 31 Abs. 1 BayLplG**

Gemeinsame Bekanntmachung der Regionalen Planungsverbände Bayerischer Untermain, Würzburg und Main-Rhön vom 08.05.2007 Nr. 24-A 8150.00-5/06

Die Regionalversammlung Südhessen hat am 2. Februar 2007 die Anhörung und die Einleitung der Offenlegung des Entwurfs des neuen Regionalplans Südhessen und des Vorentwurfs des Regionalen Flächennutzungsplans für den Ballungsraum Frankfurt Rhein-Main (RegFNP) einschließlich eines Umweltberichts beschlossen. Die Verbandskammer des Planungsverbandes Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main hat den Beschluss zur Aufstellung des Regionalen Flächennutzungsplans am 13. Dezember 2006 gefasst.

Im Ballungsraum Frankfurt / Rhein-Main werden Regionalplan und Flächennutzungsplan zu einem gemeinsamen Planwerk zusammengefasst. Der Regionalplanentwurf enthält dort neben den regionalplanerischen Festlegungen auch die flächennutzungsplanbezogenen Darstellungen. Die Planentwürfe wurden vom Regierungspräsidium Darmstadt und dem Planungsverband Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main gemeinsam erarbeitet.

Den Regionalen Planungsverbänden Bayerischer Untermain, Würzburg und Main-Rhön wurde die Möglichkeit gegeben, zu dem Planentwurf Stellung zu nehmen. Gemäß Art. 31 Abs. 1 BayLplG haben die vorgenannten Regionalen Planungsverbände die Öffentlichkeit einzubeziehen. Hierzu wird der Planentwurf in der Zeit vom 14. Mai bis 22. Juni 2007 während der allgemeinen Dienstzeiten (Montag bis Donnerstag 8:30 - 16:15 Uhr, Freitag 8:30 - 13:30 Uhr)

bei der Regierung von Unterfranken - höhere Landesplanungsbehörde - (Peterplatz 9, 97070 Würzburg, Zimmer H 210)

öffentlich ausgelegt. Empfehlenswert ist eine vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0931 / 380-1214.

Der Planentwurf wird in der genannten Zeit auf den Internetseiten des Regionalen Planungsverbands Bayerischer Untermain: www.bayerischer-untermain.de,

des Regionalen Planungsverbands Würzburg: www.region-wuerzburg.de und

des Regionalen Planungsverbands Main-Rhön: www.main-rhoen.de

in das Internet eingestellt.

Der Planentwurf kann auch direkt auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt eingesehen bzw. dort heruntergeladen werden:

www.rp-darmstadt.hessen.de/irj/RPDA_Internet?uid=91e60669-d961-4211-1010-4348d91954e0

Stellungnahmen zum Entwurf des Regionalplans/RegFNP sowie zum Umweltbericht können innerhalb des genannten Zeitraums wie folgt abgegeben werden:

Stellungnahmen aus dem Gebiet der Region Bayerischer Untermain:

Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain
per Post: c/o Landratsamt Aschaffenburg, Bayernstraße 18, 63739 Aschaffenburg

per E-Mail: regionaler-planungsverband@lra-ab.bayern.de

Stellungnahmen aus dem Gebiet der Region Würzburg:

Regionaler Planungsverband Würzburg
per Post: c/o Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt

per E-Mail: Holger.Steiger@LRAMSP.de

Stellungnahmen aus dem Gebiet der Region Main-Rhön:

Regionaler Planungsverband Main-Rhön
per Post: c/o Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt

per E-Mail: helmut.hey@landratsamt-hassberge.de

Hinweis: Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet (Art. 31 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 13 Abs. 2 Satz 5 BayLplG).

Aschaffenburg, 8. Mai 2007

Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain

Dr. Ulrich Reuter

Landrat

Verbandsvorsitzender

Karlstadt, 8. Mai 2007

Regionaler Planungsverband Würzburg

Armin Grein

Landrat

Verbandsvorsitzender

Haßfurt, 8. Mai 2007

Regionaler Planungsverband Main-Rhön

Rudolf Handwerker

Landrat

Verbandsvorsitzender

Würzburg, 8. Mai 2007

Regierung von Unterfranken

Wolfgang Jäger

Leiter des Bereichs Wirtschaft,

Landesentwicklung und Verkehr

GAP1 8150

RAB1 2007 S. 77

Neufassung der Verbandssatzung des Regionalen Planungsverbands Bayer. Untermain

Bek vom 16.04.2007 Nr. 24-8151.00-2/83

I.

Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde hat mit Schreiben vom 01.03.2007 Nr. 24-8151.00-2/83 die Verbandssatzung des Regionalen Planungsverbands Bayer. Untermain gemäß Art. 6 Abs. 2 BayLplG rechtsaufsichtlich gewürdigt und dabei keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Nach Art. 5 Abs. 4 BayLplG i.V.m. Art. 48 Abs. 3 KommZG wird die Neufassung der Verbandssatzung des Regionalen Planungsverbands Bayer. Untermain amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 16.04.2007

Regierung von Unterfranken

Wolfgang Jäger

Leiter des Bereichs Wirtschaft,

Landesentwicklung und Verkehr

II.

Verbandssatzung des Regionalen Planungsverbands der Region Bayerischer Untermain

Auf Grund des Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521 BayRS 230-1-W) erlässt der Regionale Planungsverband in der Region Bayerischer Untermain (1) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsnatur, Name und Sitz des Verbands

§ 2 Mitglieder des Verbands, Bezeichnungen

§ 3 Aufgaben des Verbands

2. Abschnitt

Verfassung und Verwaltung

§ 4 Organe des Verbands

§ 5 Verbandsversammlung

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

§ 7 Sitzungen der Verbandsversammlung

§ 8 Beschlüsse und Wahlen

§ 9 Planungsausschuss

§ 10 Aufgaben des Planungsausschusses

§ 11 Sitzungen des Planungsausschusses

§ 12 Verbandsvorsitzender

§ 13 Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

§ 14 Rechtsstellung und Entschädigung

3. Abschnitt

Verbandswirtschaft

§ 15 Anzuwendende Vorschriften

§ 16 Deckung des Finanzbedarfs, Kostenerstattung für Geschäftsführung

§ 17 Kassenverwaltung

§ 18 Örtliche und überörtliche Prüfung

4. Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 19 Aufsicht

§ 20 Öffentliche Bekanntmachungen

§ 21 Verweisung auf andere Rechtsvorschriften

§ 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsnatur, Name und Sitz des Verbands

- (1) Für die Region Bayerischer Untermain (1) besteht ein Regionaler Planungsverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Verband führt den Namen „Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain“.
- (3) Er hat seinen Sitz am Dienstsitz des jeweiligen Verbandsvorsitzenden. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden am Dienstsitz des jeweiligen Verbandsvorsitzenden geführt.

§ 2

Mitglieder des Verbands, Bezeichnungen

- (1) Mitglieder des Verbandes sind alle Gemeinden, deren Gebiet in der Region liegt, sowie die Landkreise, deren Gebiet ganz oder teilweise zur Region gehört.
- (2) Das Gebiet der Region bestimmt sich nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die in der Satzung verwendeten Status-, Funktions- und anderen Bezeichnungen gelten für Frauen und für Männer.

§ 3

Aufgaben des Verbands

- (1) Der Verband ist Träger der Regionalplanung in seinem Verbandsbereich.
- (2) Er hat insbesondere die Aufgabe,
 1. den Regionalplan sowie bei Bedarf dessen Fortschreibungen auszuarbeiten und zu beschließen und dabei die Interessen der Verbandsmitglieder im Rahmen der Landesplanung abzustimmen;
 2. an der Ausarbeitung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung durch Staatsbehörden mitzuwirken;
 3. Stellungnahmen im Rahmen von Verfahren abzugeben, an denen der Regionale Planungsverband beteiligt ist;
 4. nach Maßgabe von Art. 25 Abs. 1 BayLplG darauf hinzuwirken, dass die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden;
 5. nach Maßgabe von Art. 25 Abs. 3 BayLplG bei Konflikten zwischen Verbandsmitgliedern, die die Regionalplanung betreffen, auf eine einvernehmliche Lösung hinzuwirken. Falls dies in Anspruch genommen werden soll, wendet sich grundsätzlich mindestens ein betroffenes Mitglied an den Verbandsvorsitzenden, der über das weitere Vorgehen entscheidet.
- (3) Der Verband hat dabei die vom Staat gesetzten Planungsziele zu beachten. Er hat die Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und untereinander abzuwägen.
- (4) Der Regionalplan ist mit den Regionalplänen benachbarter Regionen abzustimmen. Im Übrigen sind die Interessen benachbarter Gebiete sowie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen außerhalb der Region im Regionalplan angemessen zu berücksichtigen.

- (5) Der Verband bedient sich zur Ausarbeitung des Regionalplans und dessen Fortschreibung sowie zur Erstellung der Arbeitsunterlagen für die Verbandsorgane der zuständigen höheren Landesplanungsbehörde, die hierfür die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt.

2. Abschnitt Verfassung und Verwaltung

§ 4

Organe des Verbands

Die Organe des Regionalen Planungsverbands sind:

1. die Verbandsversammlung;
2. der Planungsausschuss;
3. der Verbandsvorsitzende.

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat.
- (2) Eine Gemeinde wird in der Verbandsversammlung durch den ersten Bürgermeister, eine kreisfreie Stadt durch den Oberbürgermeister und ein Landkreis durch den Landrat kraft Amtes vertreten; im Fall der Verhinderung treten an ihre Stelle ihre Stellvertreter. Die Beschlussorgane der Verbandsmitglieder können mit Zustimmung der in Satz 1 genannten Personen auch andere Personen als Verbandsräte bestellen (sonstige Mitglieder). Diese müssen nicht Mitglieder der Beschlussorgane sein. Für jeden nach Satz 2 bestellten Verbandsrat wird vom jeweiligen Verbandsmitglied für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter bestimmt.
- (3) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die übrigen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden, sofern sie Mitglieder der Beschlussorgane sind, für die Dauer der Wahlzeit der Beschlussorgane, andernfalls für sechs Jahre bestellt. Nach Ablauf der Amtszeit üben die bisherigen Verbandsräte und Stellvertreter ihre Tätigkeit bis zur Bestellung bzw. bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus. § 12 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt. Die Tätigkeit als Verbandsrat oder als Stellvertreter endet vorzeitig durch:
 1. Verlust der Wählbarkeit;
 2. Rücktritt aus wichtigem Grund;
 3. Abberufung der nach Absatz 2 Satz 2 bestellten Verbandsräte bzw. deren Stellvertreter aus wichtigem Grund durch das Verbandsmitglied;
 4. Ausscheiden aus der Körperschaft des entsendenden Verbandsmitglieds;
 5. Erlöschen der Mitgliedschaft der entsendenden Gebietskörperschaft.
- (4) Die wählbaren Bürger der Gemeinden und Landkreise, die Verbandsmitglieder sind, können die Übernahme oder die weitere Ausübung des Amtes eines Verbandsrates nur aus wichtigen Gründen ablehnen. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete durch sein Alter, seine Berufs- oder Familienverhältnisse, seinen

Gesundheitszustand oder sonstige in seiner Person liegende Umstände an der Übernahme oder weiteren Ausübung des Amtes verhindert ist. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet die Gebietskörperschaft, die den Verbandsrat bestellt.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für:

1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter;
2. die Beschlussfassung über die Verbandsatzung (einschließlich Entschädigungssatzung und Geschäftsordnung);
3. die Beschlussfassung über Gesamtfortschreibungen des Regionalplans.

§ 7

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf einzuberufen. Sie ist einzuberufen, wenn Mitglieder, die gemeinsam mindestens ein Viertel der Stimmen des Verbands vertreten, es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragen. Sie soll einberufen werden, wenn die höhere Landesplanungsbehörde es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt.
- (2) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens drei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf drei Tage abkürzen.
- (3) Zu den Sitzungen werden die oberste und die höhere Landesplanungsbehörde eingeladen.
- (4) Die Sitzungen werden durch den Verbandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter geleitet. Die Leitung übernimmt zunächst der Stellvertreter mit der längeren Amtszeit in der Verbandsversammlung. Sind sowohl der Vorsitzende wie auch die Stellvertreter verhindert, leitet der an Lebensjahren älteste Verbandsrat die Sitzung.
- (5) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem Vorsitzenden und dem von ihm zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Zeitpunkt und Ort der Sitzung der Verbandsversammlung sind unter Angabe der Tagesordnung spätestens am fünften Tage vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen.
- (7) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Durch die Geschäftsordnung kann bestimmt werden, dass bestimmte Angelegenheiten grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden.
- (8) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

§ 8

Beschlüsse und Wahlen

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn

sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder durch stimmberechtigte Verbandsräte vertreten ist. Über Beratungsgegenstände, die nicht in der Einladung angegeben wurden, darf nur Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte oder ihre Stellvertreter erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

- (2) Mitglieder der Verbandsversammlung können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihrem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person mit Ausnahme des entsendenden Verbandsmitglieds einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied der Verbandsversammlung in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Wahlen.
- (3) Ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung ohne Mitwirkung des Beteiligten.
- (4) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitgliedes hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.
- (5) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der die Mehrheit der Stimmen vertretenden Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.
- (6) Stimmberechtigt sind nur die Verbandsräte oder deren Stellvertreter.
- (7) Abstimmungen erfolgen nach der Einwohnerzahl der zur Region gehörenden Gebiete der Verbandsmitglieder mit der Maßgabe, dass jeder Verbandsrat für je angefangene 1000 Einwohner eine Stimme erhält. Dabei ist der zum Jahresschluss fortgeschriebene Bevölkerungsstand (Wohnbevölkerung nach der amtlichen Statistik) mit Wirkung zum 1. Juli des folgenden Jahres für die Dauer von zwei Jahren zugrunde zu legen. Die Einwohner kreisangehöriger Gemeinden werden der Gemeinde und dem Landkreis jeweils einmal zugerechnet; die Einwohner kreisfreier Städte und gemeindefreier Gebiete zählen doppelt. Kein Verbandsmitglied erhält mehr als 40 v.H. der Stimmen.
- (8) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wobei zusätzlich die Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Verbandsräte erforderlich ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat oder Stellvertreter darf sich der Stimme enthalten. Es wird offen abgestimmt. Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Die Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.
- (9) Für Wahlen gelten die Absätze 1, 5, 6, 7 und 8 Satz 1

entsprechend. Es wird geheim gewählt; wenn für die Person des Verbandsvorsitzenden oder eines Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden jeweils nur ein Vorschlag vorliegt und kein anwesender Verbandsrat widerspricht, kann deren Bestellung durch Beschluss in offener Abstimmung erfolgen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen und die Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Verbandsräte erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der anwesenden Verbandsräte auf sich vereinigt. Kommt auch hier keine Mehrheit zustande, entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

§ 9

Planungsausschuss

- (1) Der Planungsausschuss setzt sich aus dem Verbandsvorsitzenden sowie aus insgesamt 12 Vertretungen der kreisangehörigen Gemeinden, der kreisfreien Städte und der Landkreise entsprechend den Stimmanteilen dieser Gruppen in der Verbandsversammlung zusammen (Landkreise: 5; kreisfreie Städte: 2, kreisangehörige Gemeinden: 5). Die Zuordnung der Sitze auf die einzelnen Gruppen erfolgt im Höchstzahlverfahren nach d'Hondt. Die Mitglieder des Planungsausschusses müssen nicht Verbandsräte sein.
- (2) Die Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden werden durch die von den kreisangehörigen Gemeinden entsandten Verbandsräte oder deren Stellvertreter für die Dauer der Wahlzeit der Beschlussorgane der Verbandsmitglieder bestellt. Dies gilt entsprechend für die Vertreter der kreisfreien Städte und der Landkreise. Bei der Sitzverteilung innerhalb der drei Gruppen sollen die Teilräume der Region (Landkreise, kreisfreie Städte) jeweils entsprechend ihrer Einwohnerzahl berücksichtigt werden.
- (3) Für jedes Mitglied des Planungsausschusses ist ein Stellvertreter zu bestellen. Absatz 2 gilt entsprechend. Ist der Verbandsvorsitzende zugleich zum Mitglied des Planungsausschusses bestellt, so vertritt ihn während der Dauer seines Amtes als Verbandsvorsitzender im Ausschuss sein Stellvertreter.
- (4) Die Tätigkeit eines Mitglieds des Planungsausschusses oder eines Stellvertreters im Planungsausschuss endet vorzeitig durch:
 1. Rücktritt aus wichtigem Grund;
 2. Abberufung aus wichtigem Grund;
 3. Verlust des Amtes als Verbandsrat in der Verbandsversammlung.

Die Abberufung erfolgt durch das für die Bestellung nach Absatz 2 zuständige Gremium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (5) Für ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied oder einen

vorzeitig ausscheidenden Stellvertreter im Planungsausschuss wird für den Rest der Amtszeit gemäß Absatz 2 ein Nachfolger bestellt.

- (6) § 5 Abs. 4 Sätze 1 und 2 gelten für die Mitglieder des Planungsausschusses entsprechend. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet das für die Bestellung nach Absatz 2 zuständige Gremium.

§ 10

Aufgaben des Planungsausschusses

- (1) Der Planungsausschuss ist zuständig für die Beschlussfassung über:
1. die Verfahrensschritte zur Ausarbeitung des Regionalplans;
 2. Teilfortschreibungen des Regionalplans;
 3. Stellungnahmen im Rahmen von Verfahren, an denen der Planungsverband beteiligt wird;
 4. Angelegenheiten nach Art. 34 Abs. 2 Nrn. 3 bis 5 KommZG:
 - a) Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzung und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
 - b) die Beschlussfassung über den Finanzplan,
 - c) die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung;
 5. Zusammenarbeit mit den benachbarten Trägern der Regionalplanung.
- (2) Der Planungsausschuss erledigt außerdem die sonstigen Aufgaben des Verbands, soweit nicht nach dieser Satzung die Verbandsversammlung oder der Vorsitzende zuständig ist.

§ 11

Sitzungen des Planungsausschusses

- (1) Der Planungsausschuss ist nach Bedarf einzuberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt. Der Planungsausschuss soll einberufen werden, wenn die höhere Landesplanungsbehörde dies unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt.
- (2) Der Planungsausschuss wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Mitgliedern des Planungsausschusses spätestens drei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf drei Tage abkürzen.
- (3) Zu den Sitzungen des Planungsausschusses werden die oberste und die höhere Landesplanungsbehörde eingeladen.
- (4) Die Sitzungen werden durch den Verbandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter geleitet. Die Stellvertreter vertreten den Vorsitzenden im Verhinderungsfall in der Reihenfolge nach § 7 Abs. 4.
- (5) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Planungsausschusses ordnungsgemäß geladen sind und außer dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Über Beratungsgegenstände, die nicht in der Einladung angegeben wurden, darf nur Beschluss gefasst werden, wenn

alle Ausschussmitglieder oder deren Stellvertreter erschienen und mit der Beschlussfassung einverstanden sind. § 8 Abs. 5 gilt entsprechend.

- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten. Es wird offen abgestimmt.
- (7) Die Vorschriften über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung (§ 8 Abs. 2 bis 4), die Öffentlichkeit der Sitzungen der Verbandsversammlung (§ 7 Abs. 6 - 8) und die Niederschrift (§ 7 Abs. 5) gelten für den Planungsausschuss entsprechend.

§ 12

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und seine zwei Stellvertreter sowie ggf. weitere Vertreter werden gemäß § 6 Nr. 1 von der Verbandsversammlung nach Maßgabe von § 8 aus ihrer Mitte gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden auf die Dauer von 6 Jahren, falls sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitglieds sind, höchstens bis zum Ablauf dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter weiter aus.
- (3) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter dürfen keine Amtshandlungen vornehmen, die ihnen selbst, einem Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen natürlichen oder juristischen Person, mit Ausnahme des Regionalen Planungsverbands, einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil verschaffen würden. Angehörige sind alle, zu deren Gunsten dem Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertretern wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht. Gesetzliche Vorschriften, nach denen sie von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen sind, bleiben unberührt.

§ 13

Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Planungsausschuss und bereitet die Sitzungen vor.
- (2) Er vollzieht die Beschlüsse des Planungsausschusses und der Verbandsversammlung.
- (3) Er erledigt die laufenden Angelegenheiten, die für den Planungsverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.
- (4) Er vertritt den Planungsverband nach außen.
- (5) Durch Beschluss des Planungsausschusses können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (6) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern sowie mit deren Zustimmung dem Geschäftsführer des Regionalen Planungsverbands übertragen. Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten kann der Verbandsvorsitzende den Geschäftsführer des Regionalen Planungsverbands

sowie mit Zustimmung eines Verbandsmitglieds dessen Dienstkräfte betrauen.

§ 14

Rechtsstellung und Entschädigung

- (1) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses werden für die Teilnahme an Sitzungen und für sonstige mit ihrem Amt unmittelbar zusammenhängende Tätigkeiten nach Maßgabe der Absätze 3 bis 6 entschädigt.
- (3) Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses sowie für sonstige mit dem Amt unmittelbar zusammenhängende Tätigkeiten innerhalb der Gebietszuständigkeit sowie bei angeordneten Fahrten für den Planungsverband außerhalb der Gebietszuständigkeit des Regionalen Planungsverbands Bayerischer Untermain eine Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG). Sonstige notwendige Auslagen werden gegen Einzelnachweis erstattet.
- (4) Die sonstigen Verbandsräte und die sonstigen Mitglieder des Planungsausschusses erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses jeweils ein Sitzungsgeld. Daneben erhalten sie Auslagenersatz nach Maßgabe des Absatzes 3.
- (5) Der Verbandsvorsitzende erhält neben dem Auslagenersatz nach Maßgabe des Absatzes 3 für seine Vorsitztätigkeit eine monatliche pauschale Entschädigung. Die Stellvertreter erhalten für ihre Aufgaben eine pauschale Entschädigung. Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter erhalten kein Sitzungsgeld.
- (6) Die Höhe
 1. des Sitzungsgeldes nach Absatz 4 Satz 1 beträgt 30 €
 2. der Entschädigungen nach Absatz 5 für den Verbandsvorsitzenden beträgt 650 € monatlich.
 3. der Entschädigung nach Abs. 5 für die beiden Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden beträgt 150 € monatlich.
- (7) Angestellte und Arbeiter erhalten neben der Entschädigung nach den Absätzen 2 bis 6 den ihnen für die notwendige Teilnahme an angeordneten Sitzungen und Besprechungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstausschlag ersetzt.
- (8) Selbständig Tätige erhalten für das durch die Teilnahme an den Sitzungen entstehende Zeitversäumnis eine Verdienstausschlagentschädigung von 10,00 € je Stunde Sitzungsdauer. Das gleiche gilt für Personen, die keine Ersatzansprüche als Angestellte, Arbeiter oder selbständig Tätige haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel durch das Nachholen versäumter Arbeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.

3. Abschnitt Verbandswirtschaft

§ 15

Anzuwendende Vorschriften

Soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) oder diese Satzung etwas anderes bestimmen, gelten für die Verbandswirtschaft die Bestimmungen für Landkreise entsprechend.

§ 16

Deckung des Finanzbedarfs, Kostenerstattung für Geschäftsführung

- (1) Die Kostenerstattung des Freistaats Bayern an den Regionalen Planungsverband richtet sich nach dem Bayer. Landesplanungsgesetz (BayLplG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Soweit der Finanzbedarf des Verbandes durch staatliche Zuweisungen nicht gedeckt ist, erhebt der Verband von seinen Mitgliedern eine Umlage.
- (3) Die Umlage wird je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl und der Umlagekraft der Umlagepflichtigen bemessen. Die Vorschriften über die Ermittlung der Bezirksumlage (Art. 21 Abs. 3 FAG) gelten entsprechend.
- (4) Der Regionale Planungsverband erstattet der Gebietskörperschaft, die die Verwaltungsgeschäfte führt, die ihr hierbei entstehenden Kosten.

§ 17

Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Regionalen Planungsverbands werden bei der Gebietskörperschaft, bei der die Geschäftsstelle sitzt, geführt.

§ 18

Örtliche und überörtliche Prüfung

- (1) Die Jahresrechnung des regionalen Planungsverbands ist vom Rechnungsprüfungsamt der Gebietskörperschaft, bei der die Geschäftsstelle sitzt, zu prüfen, bevor sie dem Planungsausschuss zur Feststellung vorgelegt wird.
- (2) Für die überörtliche Prüfung gilt Art. 91 der Landkreisordnung.

4. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 19

Aufsicht

Der regionale Planungsverband unterliegt der Aufsicht der Regierung von Unterfranken.

§ 20

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen des Planungsverbands erfolgen im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken.

§ 21

Verweisung auf andere Rechtsvorschriften

Soweit diese Satzung oder das Bayerische Landesplanungsgesetz keine Regelung trifft, sind auf den Planungsverband die für Zweckverbände allgemein geltenden Vorschriften nach Maßgabe von Art. 5 Abs. 4 BayLplG anzuwenden.

§ 22

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt, mit Ausnahme von § 9 Abs. 1 Satz 1, am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft
 1. die Verbandssatzung vom 29.09.1982 (RABl. 1983 S. 73) , zuletzt geändert durch die Dritte Änderungssatzung vom 27.09.1994 (RABl. 1994 S. 183).
 2. die Entschädigungssatzung vom 20.11.1973 (RABl. 1974 S. 41) geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 14.11.1978 (RABl. 1979 S. 156).
- (3) § 9 Abs. 1 Satz 1 tritt am 01. Mai 2008 in Kraft. Bis Ablauf des 30. April 2008 besteht der Planungsausschuss unverändert aus dem Verbandsvorsitzenden und 13 Vertretern der kreisangehörigen Gemeinden, 5 Vertretern der kreisfreien Stadt und 12 Vertretern der Landkreise.

Aschaffenburg, 26.03.2007

Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain

Dr. Ulrich Reuter, Landrat

Verbandsvorsitzender

GAPf 8151

RABl 2007 S. 78

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Antrag der Heizkraftwerk Würzburg GmbH (HKW) vom 19.12.2006 auf Durchführung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 16 Abs. 2 Bundesimmissionsschutzgesetz für die Erneuerung der Feuerungsanlage und Erlaubnis nach § 13 Betriebssicherheitsverordnung für die Umrüstung nach TRD 604 auf 72 Stunden-Betrieb ohne Beaufsichtigung im Heizwerk Sanderau in Würzburg, Virchowstr. 1

Bekanntmachung der Regierung von Unterfranken vom 18.04.2007 Nr. 55.1-8721.12-4/03

Die Heizkraft Würzburg GmbH (HKW) beantragte mit Schreiben vom 19.12.2006 bei der Regierung von Unterfranken die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Erneuerung der Feuerungsanlage und die Erlaubnis nach Betriebssicherheitsverordnung für die Umrüstung nach TRD 604 auf 72-Stunden-Betrieb ohne Beaufsichtigung im Heizwerk Sanderau in der Virchowstr. 1 in Würzburg.

Mit Bescheid vom 11.04.2007 Nr. 55.1-8721.12-4/03 erteilte die Regierung von Unterfranken diese Genehmigung, die mit Nebenbestimmungen verbunden und begründet wurde.

Gemäß § 10 Abs. 7 Satz 1 Bundesimmissionsschutzgesetz wird dies hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 18.04.2007

Regierung von Unterfranken

Dr. Aufderhaar

Abteilungsleiter

GAPf 8721

RABl 2007 S. 83

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Bayerisches Haushaltsrecht

Bayerische Haushaltsordnung mit einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für den Bayerischen Staatshaushalt

Begründet von Erwin Birkner, Regierungsdirektor a. D. +, fortgeführt von Hans Bachmayer, Ministerialrat a. D., und Hans Kellner, Regierungsdirektor a. D. + und Michael Haferkorn, Oberamtsrat im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen

76. Aktualisierung

Rechtsstand: 1. Januar 2007

Umfang dieser Lieferung: 276 Seiten

Preis: 82,40 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm

Insbesondere Folgendes ist berücksichtigt:

- Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 31. August 2006 (Föderalismusreformgesetz I),
- Haushaltsgesetz 2007/2008 vom 22. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen (DBestHG),
- Haushaltsvollzugsrichtlinien (HvR) 2007/2008 vom 18. Dezember 2006,
- Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Art. 6b HG 2007/2008 (VV-Stellenabbau), Art. 6c HG 2007/2008 (VV-Schwerbehinderte) und Art. 6e HG 2007/2008 (VV-Arbeitszeitverlängerung),
- Änderung der VV-BayHO (Art. 70, 71 und 79) und der EDVBK durch FMBek vom 2. Mai 2006,
- Richtlinien zur Rückforderung von Zuwendungen bei schweren Vergabeverstößen vom 23. November 2006 mit IMBek vom 14. Oktober 2005,
- Ergänzung der Erläuterung zu Art. 44 BayHO.

Schwenk/Frey

Finanzrecht der Kommunen I

Kommentar

117. Ergänzungslieferung

Preis: 53, 80 Euro

Verlag Wolters Kluwer Deutschland

Mit der 117. Lieferung des Kommentars Schwenk „Finanzrecht der Kommunen I“ vom Carl Link Verlag werden insbesondere die Neuerungen im kommunalen Finanzausgleich, die durch das Finanzausgleichsänderungsgesetz 2007 bedingt sind, übernommen. Neu aufgenommen wurden die Richtlinien zur Rückforderung von Zuwendungen bei schweren Vergabeverstößen und das Bayerische Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG). Weiterhin enthält die Lieferung die geänderte Vergabeverordnung sowie die neuen Haushalts- und Finanzierungsplandaten.

Verwaltungsrecht in Bayern

Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG)

Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG)

Verwaltungsprozess (VwGO)

Ergänzbares Rechtssammlung mit Kommentar

Begründet von Dr. Friedrich Harrer, Oberlandesanwalt a. D., Dr. Dieter Kugele, Richter am Bundesverwaltungsgericht, Leipzig

Bearbeitet von Dr. Dieter Kugele, Richter am Bundesverwaltungsgericht Leipzig, Klaus Kugele, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht, München, Dr. Cornelius Thum M.A., Ministerialrat, Bayer. Staatsministerium des Innern, Dr. Carsten Tegethoff, Richter am Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht

Stichwort- und Abkürzungsverzeichnis: Gabriela Weikinnis, Bundesverwaltungsgericht, Leipzig

68. Lieferung, Stand: 01.01.2007

Verlag Wolters Kluwer Deutschland

ISBN 3-556-04060-3

Mit dieser Lieferung werden die Kommentierungen zum BayVwVfG weiter ergänzt. Neu kommentiert werden die Artikel 24 bis 34 BayVwVfG. Weiterhin werden die Kommentierungen zur VwGO und das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) aktualisiert.

Linhart/Adolph

Sozialgesetzbuch II

Sozialgesetzbuch XII

Asylbewerberleistungsgesetz

51. Aktualisierung

Stand: Dezember 2006

Umfang dieser Lieferung: 230 Seiten

Preis: 59,90 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm

Mit dieser Aktualisierung werden die Kommentierungen zu den verschiedenen Hilfearten (Drittes bis Neuntes Kapitel) des Sozialgesetzbuches XII vervollständigt. Die „Vorbemerkungen“ und das Asylbewerberleistungsrecht haben wir unter Einbeziehung der neueren Rechtsprechung überarbeitet.

Den „Vorbemerkungen“ wird zur Arbeitserleichterung ein Stichwortverzeichnis beigelegt.

Die Gesetze sind in der am 30. November 2006 geltenden Fassung kommentiert. Die nächste Aktualisierung wird sich schwerpunktmäßig mit dem Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 2. Dezember 2006, dem neuen Elterngeld und den Änderungen zum Bundeserziehungsgeld sowie dem Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Finanzausgleichsgesetzes vom 22. Dezember 2006 befassen.

Ute Wiegand-Fleischhacker

Jahrbuch für Frauenbeauftragte Hessen 2007

Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen voll ausschöpfen

Erläuterungen - Praxishilfen - Tipps

208 Seiten, flexibel gebunden

Preis: 19,90 Euro

Walhalla Fachverlag

ISBN 978-3-8029-1550-5

Oft wird erwartet, dass sich Frauenbeauftragte, Personalverantwortliche, Personalrätinnen und Personalräte bei den Regelungen zur Elternzeit, zum Elterngeld oder zur Teilzeitbeschäftigung auskennen. Darüber hinaus suchen viele grundsätzlich Rat, wenn sie Familie und Beruf miteinander vereinbaren möchten.

Mit dem kompakten Nachschlagewerk Jahrbuch für Frauenbeauftragte Hessen 2007 aus dem Walhalla Fachverlag erübrigt sich mühevolleres Suchen nach Fundstellen. Die Autorin Ute Wiegand-Fleischhacker fasst alle relevanten Informationen, wichtigen Vorschriften und Fristen zusammen.

- Übersicht über die Gleichstellungsgesetzgebung in Bund und Ländern, insbesondere in Hessen, und deren Richtlinien, Instrumente und Ziele
- Mutterschutz: Mutterschaftsgeld, Zuschüsse, Beschäftigungs- oder Kündigungsverbot etc.
- Elterngeld: Anspruch, Adressen, Antragstellung und Berechnung
- Elternzeit: Dauer, Übertragungsmöglichkeiten, Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit, Laufbahnrecht, Krankenversicherung usw.
- Alterssicherung: Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten in der Beamtenversorgung und in der gesetzlichen Rentenversicherung, Zuordnung und Berechnung von Zuschlägen
- Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung: Möglichkeiten und alle Auswirkungen im Beamtenbereich und im Tarifbereich.

Das Buch berücksichtigt speziell die Novellierung des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes (HGIG) und die Hessische Elternzeitverordnung (HEltZVO) sowie allgemein das neue Elterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) und das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

Nicht zuletzt dank zahlreicher Musteranträge, Übersichten, Gesetzesauszüge und Praxisbeispiele bietet das Jahrbuch für Frauenbeauftragte Hessen 2007 umfassende Hilfestellung, um eine qualifizierte Beratung anbieten zu können.

Enteignungsrecht in Bayern

Kommentar

Begründet von Dr. Paul Molodovsky, Leitender Ministerialrat a. D. im Bayerischen Staatsministerium des Innern,

fortgeführt bis zur 21. Aktualisierung von Dr. Paul Molodovsky und Swen Graf von Bernstorff, Ministerialdirigent im Bayerischen Staatsministerium des Innern

jetzt fortgeführt von Graf v. Bernstorff und Dr. Gerhard Pfäuser, Regierungsdirektor, München

36. Aktualisierung

Rechtsstand: 1. März 2007

Umfang dieser Aktualisierung: 168 Seiten

Preis: 64,80 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm

Mit dieser Ergänzungslieferung werden die Erläuterungen zu diversen Artikeln auf den neuesten Stand gebracht, unter Berücksichtigung der neuesten Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Außerdem werden im Teil Ergänzende Vorschriften die Hinweise zur Ermittlung von Entschädigungen für die Beeinträchtigungen von Gemeinschaftlichen Jagdbezirken neu aufgenommen sowie zahlreiche Vorschriften aktualisiert.

